

Beitritt der Solothurnischen Gebäudeversicherung zum Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung

KRB vom 25. Oktober 1978

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 15 Absatz 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972¹⁾

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. September 1978

beschliesst:

1. Die Solothurnische Gebäudeversicherung wird ermächtigt, dem Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung vom 5. Dezember 1978 beizutreten.
2. Die Verwaltung der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird mit dem Vollzug beauftragt²⁾.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

¹⁾ BGS 618.111.

²⁾ Solothurn war Gründungsmitglied.